



Satzung



§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Katzenhilfe Itzehoe“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe – Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Itzehoe.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Gewährung von Schutz und Hilfe von Katzen in Not, insbesondere herrenloser, ausgesetzter und von Verwahrlosung bedrohter Tiere.
- b. die Einrichtung einer Katzenauffang- und Pflegestation.
- c. Kastration von frei lebenden Katzen zum Zwecke der Verringerung wildlebender Populationen
- d. Vermittlung der Tiere in verantwortungsvolle Hände.
- e. Koordinationsstelle für gefundene und vermisste Katzen.
- f. Informationsstände mit dem Ziel die Bevölkerung über die Zwecke des Vereins aufzuklären und Fragen zur Katzenhaltung zu beantworten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - § 51-68 AO in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund, mit und ohne Einhaltung einer Frist, durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung - Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

(4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(6) Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, oder den Kassenwart, oder den Schriftführer.
 1. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Ausgaben ab 500 € ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Buchführung,
 5. die Erstellung des Jahresberichts,
 6. die Vorbereitung und
 7. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe“ der Deutschen Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

ltzehoe, der 20. März 2010

